

Textliche Festsetzungen:

1. Gemäß § 8 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 4 BauNVO werden die zulässigen Betriebsarten im GE und GI-Gebiet wie folgt gegliedert:
Ausgeschlossen sind
in GE 1 die Anlagen der Nr. 1 - 162
in GE 2 die Anlagen der Nr. 1 - 87
in GI 3 die Anlagen der Nr. 1 - 46
in GI 4 die Anlagen der Nr. 1 - 22
und ähnliche Anlagen
der in der Abstandsliste zum Rd. Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.7.1974 (MBl. NW. S. 992/SMBI. NW. 280) aufgeführten gewerblichen und industriellen Betriebe und Anlagen. Die auf diesem Plan abgedruckte Abstandsliste (siehe Blatt 2) ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Ausnahme von den o. a. Einschränkungen der Nr. 1 sind zulässig, wenn die Einhaltung der für die Umgebung vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte nachgewiesen wird.

Hinweis:

Der Planbereich befindet sich unter dem Einfluß von Fluorimmissionen. Es wird empfohlen, in den Dauerkleingärten gegen Fluorimmissionen widerstandsfähige Gehölze und sonstige Pflanzen anzubauen.

Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.



Schächte nach Angabe des Bergbaues mit Sicherheitszonen.

Innerhalb der Sicherheitszonen um die verfüllten Bergbauschächte ist eine Bebauung nur nach Abstimmung mit dem ehemaligen Bergbauträger sowie dem Bergamt möglich.

Diese Regelung gilt auch für die Bergbaustörungen

